

# RS Vwgh 1995/6/20 94/05/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §71 Abs6;

AVG §72 Abs1;

## Rechtssatz

Da gemäß § 72 Abs 1 AVG dafür gesorgt ist, daß auch die nachträgliche Bewilligung der Wiedereinsetzung die Versäumungsfolgen beseitigt, besteht kein Grund dafür, mit der Zurückweisung eines verspäteten Rechtsmittels zuzuwarten, wenn über einen Wiedereinsetzungsantrag noch nicht bejahend entschieden worden ist (Hinweis E VS 23.10.1986, 85/02/0251, VwSlg 1227 A/1986; hier war daher die Aufsichtsbehörde trotz des Antrages des Wiedereinsetzungswerbers, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 6 AVG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, jedenfalls befugt, über die Vorstellung abzusprechen).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht Vorstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050212.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)